

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.11
	SATZUNG über die Erhebung von Badegebühren	Seite 1

SATZUNG
über die Erhebung von Badegebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 18.11.2003, geändert durch Satzung vom 27.06.2005, 16.04.2012 und 15.05.2012 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Bäder Benutzungsgebühren.

§ 2
Zahlungspflichtige

Die Gebühren sind von den Benutzern der Bäder zu entrichten.

Zahlungspflichtige sind insbesondere:

- a) Erwachsene, ab dem 18. Lebensjahr
- b) Kinder und Jugendliche, ab dem 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- c) Familien, in der Definition von:
 - Mutter und/oder Vater und zur Familie gehörende Kinder i.S.d. Buchstaben b) und d.)
 - Im gemeinsamen Haushalt lebende Paare mit und ohne Kinder i.S.d. Buchstaben b) und d.)
 - Erziehungsberechtigte und deren Kinder i.S.d. Buchstaben b) und d.)

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.11
	SATZUNG über die Erhebung von Badegebühren	Seite 2

- d.) Ermäßigten Eintritt erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises -
- Schwerbehinderte ab 80 % GdB
 - Inhaber des Freiwilligendienstausweises (insbesondere BFD, FSJ)
 - Schüler und Studenten
 - Gruppen ab 15 Personen
 - Rentner und Pensionäre

Nicht unter die Zahlungspflicht fallen:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit der Berechtigung für eine ständige Begleitung (Merkmal B)
- c) Inhaber des Östringer Familienpasses

§ 3

Gebühren für die Freibäder Östringen und Odenheim

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:	EURO
Tageskarte für Erwachsene	3,00
Tageskarte für Kinder und Jugendliche	2,00
Tageskarte für Familien	6,00
Tageskarte für ermäßigten Eintritt	2,00
Tageskarte für Gruppen: Erwachsene	2,00
Kinder und Jugendliche.	1,00
Saisonkarte für Erwachsene.....	60,00
Saisonkarte für Kinder und Jugendliche	25,00
Saisonkarte für Familien: 1 Erwachsener und Kind/er	70,00
2 Erwachsene und Kind/er	90,00
Saisonkarte für ermäßigten Eintritt	25,00
Wertekarte im Wert von 30,00 Euro	25,00

Die Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.11
	SATZUNG über die Erhebung von Badegebühren	Seite 3

§ 3a

Gebühren für das Hallenbad Östringen

- nicht belegt -

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Bäder. Sie sind beim Eintritt fällig und soweit nichts anderes bestimmt ist, an der Badekasse zu entrichten.

§ 5

Kostenersatz

Bei Verlust einer Saison- oder Wertekarte wird für die Ersatzausstellung eine Gebühr von 10,00 EURO erhoben.

Bei Verlust oder Beschädigung von Garderobenschlüsseln, Einrichtungsgegenständen usw. erhebt die Stadt Ersatz der Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 %. Der Kostenersatz wird bei Beträgen bis 20,00 EURO vom Badepersonal sofort erhoben. Größere Beträge werden durch die Stadt schriftlich vom Verursacher gefordert.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.11
	SATZUNG über die Erhebung von Badegebühren	Seite 4

§ 5 a
Unbefugter Zutritt

Wer sich Zutritt zum Schwimmbadgelände verschafft, ohne den erforderlichen Eintritt an der Schwimmbadkasse entrichtet zu haben, hat eine Gebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr wird vom Badepersonal sofort erhoben.

§ 6
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Badegebühren in der Fassung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Östringen, 15.05.2012

gez.

Felix Geider
Bürgermeister